

**Der Text dieser Prüfungsordnung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt einsehbare Text**

**Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang  
Internationales Wirtschaftsrecht  
an der Universität Erlangen-Nürnberg  
Vom 13. Februar 2001 (KWMBI II 2002 S. 80)**

geändert durch Satzungen vom  
26. Juni 2001 (KWMBI II 2002 S. 678)  
12. April 2002 (KWMBI II 2003 S. 1232)  
19. Dezember 2002 (KWMBI II 2003 S. 1934)  
6. März 2003 (KWMBI II S. 2171)  
7. Juli 2003 (KWMBI II 2004 S. 366)  
2. März 2004 (KWMBI II S. 1339)  
5. Oktober 2005  
28. November 2006  
7. September 2007  
24. Januar 2008  
28. Februar 2008  
3. September 2009

Auf Grund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

**Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:**

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z. B. Bewerberin/Bewerber) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

**ERSTER TEIL: ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

**§ 1 Zweck der Prüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums des Internationalen Wirtschaftsrechts. <sup>2</sup>Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten, die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und die Zusammenhänge seines Faches überblickt.

(2) <sup>1</sup>Die Diplomvorprüfung schließt das Grundstudium ab. <sup>2</sup>Sie dient der Feststellung, ob das Ziel des Grundstudiums erreicht ist. <sup>3</sup>Ihr Bestehen berechtigt nach Maßgabe der Studienordnung zur Aufnahme des Hauptstudiums.

## **§ 2 Diplomgrad**

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad "Diplom-Wirtschaftsjurist Univ." bzw. "Diplom-Wirtschaftsjuristin Univ." (beide Male abgekürzt "Dipl.-jur. oec. Univ.") verliehen, an Absolventinnen auf Antrag in männlicher Form.

## **§ 3 Studiendauer, Gliederung des Studiums und der Prüfungen, Leistungspunktsystem**

(1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Prüfungen und die Anfertigung der Diplomarbeit neun Semester. <sup>2</sup>Das viersemestrige Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung, das anschließende Hauptstudium mit der Diplomprüfung abgeschlossen. <sup>3</sup>Der Höchstumfang der zum planmäßigen Studium erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 165 SWS; davon entfallen auf das Grundstudium 86 SWS.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungen der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung werden in einem studienbegleitenden Prüfungsverfahren mit Leistungspunktsystem abgelegt. <sup>2</sup>Bestandene Prüfungen werden mit Kreditpunkten, nicht bestandene Wiederholungsprüfungen mit Maluspunkten ausgewiesen. <sup>3</sup>Die Zahl der möglichen Kreditpunkte und der zulässigen Maluspunkte ist in der **Anlage I** festgelegt. <sup>4</sup>Eine zweite Wiederholung ist nur nach Maßgabe von §§ 22 Abs. 3 und 30 Abs. 1 zulässig.

## **§ 4 Prüfungstermine, Melde- und Prüfungsfristen**

(1) <sup>1</sup>Die Prüfungen der Diplomvorprüfung sollen bis zum Ende des vierten Semesters abgelegt werden. <sup>2</sup>Der Student hat sich so rechtzeitig zu den einzelnen Prüfungen zu melden, dass er sie bis zum Ende des vierten Fachsemesters vollständig abschließen kann.

(2) <sup>1</sup>Die Fachprüfungen der Diplomprüfung sollen bis zum Ende des achten Fachsemesters erbracht sein; daran schließt sich in der Regel die Anfertigung der Diplomarbeit (oder der Seminararbeiten nach § 28 Abs. 8) an. <sup>2</sup>Der Student hat sich so rechtzeitig zu den Fachprüfungen der Diplomprüfung zu melden, dass er sie bis zum Ende des achten Semesters ablegen kann.

(3) <sup>1</sup>Überschreitet ein Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, die Frist, innerhalb deren er sich gemäß Abs. 1 oder Abs. 2 zur Prüfung melden soll, bei der Diplomvorprüfung um mehr als ein oder bei der Diplomprüfung um mehr als vier Semester, so gilt die jeweilige Prüfung als abgelegt und erstmals nicht bestanden. <sup>2</sup>Dabei gelten nur die jeweils nicht rechtzeitig abgelegten Prüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden. <sup>3</sup>Die Frist nach Abs. 2 Satz 1 verlängert sich um die für die Wiederholung der Diplomvorprüfung benötigten Semester. <sup>4</sup>Nach § 9 angerechnete Studienzeiten sind auf die Fristen anzurechnen. <sup>5</sup>Die Fristen verlängern sich um die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG), §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung.

(4) <sup>1</sup>Überschreitet der Student die Frist nach Abs. 3 aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist. <sup>2</sup>Vom Studenten nicht zu vertretende Gründe sind ohne Verzug schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Über die Anerkennung der Gründe sowie die Dauer der Fristverlängerung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. <sup>4</sup>Der Student erhält darüber einen schriftlichen Bescheid, der im Fall der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(5) Die Meldefristen und Prüfungstermine zu den einzelnen Prüfungen werden mit Beginn der Vorlesungszeit des Prüfungssemesters ortsüblich unter Angabe einer Ausschlussfrist bekannt gegeben.

### **§ 5 Prüfungsausschuss**

(1) <sup>1</sup>Für die Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. <sup>2</sup>Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, die vom Fakultätsrat gewählt werden.

(2) <sup>1</sup>Zu Mitgliedern können nur Professoren der Universität Erlangen-Nürnberg gewählt werden. <sup>2</sup>Der Ausschuss wählt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(3) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. <sup>2</sup>Eine Wiederbestellung ist möglich.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist geladen sind und außer dem Vorsitzenden wenigstens ein weiteres Mitglied anwesend und stimmberechtigt ist. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>4</sup>Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.

(5) <sup>1</sup>Der Vorsitzende beruft die Sitzung des Prüfungsausschusses ein. <sup>2</sup>Er ist befugt, an Stelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. <sup>3</sup>Hiervon hat er dem Prüfungsausschuss unverzüglich Kenntnis zu geben. <sup>4</sup>Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner Aufgaben widerruflich übertragen.

(6) <sup>1</sup>Bescheide in Prüfungsangelegenheiten, durch die jemand in seinen Rechten beeinträchtigt werden kann, bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Dem Kandidaten ist vor ablehnenden Entscheidungen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. <sup>3</sup>Widerspruchsbescheide werden vom Rektor im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss und den zuständigen Prüfern erlassen.

### **§ 6 Prüfer**

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. <sup>2</sup>Die Bestellung zu Prüfern soll in geeigneter Form bekannt gegeben werden. <sup>3</sup>Ein kurzfristig vor Beginn der Prüfung notwendiger Wechsel des Prüfers ist zulässig. <sup>4</sup>Scheidet ein prüfungsbe-

rechtigtes Mitglied aus der Universität aus, so bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu einem Jahr erhalten.

(2) <sup>1</sup>Zu Prüfern können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz und der Hochschulprüferverordnung vom 22. Februar 2000 (GVBl S. 67, BayRS 2210-1-1-6-WFK) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Prüfungen Befugten bestellt werden. <sup>2</sup>Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angehört und eine entsprechende Abschlussprüfung bestanden hat.

### **§ 7 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht**

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 50 BayHSchG.

(2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Beisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 4 BayHSchG.

### **§ 8 Bekanntgabe der Prüfungstermine**

(1) Die Prüfungen werden in der Regel einmal innerhalb eines jeden Semesters abgehalten.

(2) Der Prüfungsbeginn und die Meldefrist zu den einzelnen Prüfungen werden spätestens einen Monat vorher durch Aushang bekannt gegeben.

(3) Die Termine der einzelnen Prüfungen und die Prüfungsräume werden spätestens zwei Wochen vor deren Beginn ortsüblich bekannt gegeben.

(4) Der Student hat sich innerhalb der Meldefrist beim Prüfungsamt zur Prüfung anzumelden.

### **§ 9 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden bei Gleichwertigkeit angerechnet. <sup>2</sup>Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie nach Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Studiums Internationales Wirtschaftsrecht an der Universität Erlangen-Nürnberg im Wesentlichen entsprechen. <sup>3</sup>Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen maßgebend. <sup>4</sup>Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit von im Ausland erbrachten Leistungen kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden.

(2) <sup>1</sup>Eine im Studiengang Rechtswissenschaft an einer inländischen Universität oder gleichgestellten Hochschule bestandene Zwischenprüfung wird als rechtswissenschaftlicher Teil der Diplomvorprüfung im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 anerkannt. <sup>2</sup>Bestandene Teilprüfungen der Zwischenprüfung und andere Studien- und Prüfungs-

leistungen werden bei Gleichwertigkeit angerechnet. <sup>3</sup>Fehlversuche sind anzurechnen.

(3) <sup>1</sup>Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Abs. 1 entsprechend. <sup>2</sup>Art. 81 Abs. 3 Satz 5 BayHSchG ist zu beachten.

(4) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen aus einem Fachhochschulstudium werden auf Antrag angerechnet, wenn sie den Anforderungen des weiteren Studiums entsprechen.

(5) Eine Anrechnung von Prüfungsleistungen kann nur erfolgen, soweit alle Teilleistungen des anrechenbaren Prüfungsfaches nachgewiesen werden.

(6) <sup>1</sup>Der Kandidat hat entsprechende Nachweise an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Erlangen-Nürnberg dem Prüfungsamt vorzulegen. <sup>2</sup>Dies soll zu Beginn seines Studiums geschehen.

(7) Die Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 4 trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, über einen Antrag auf Abhilfe entscheidet der Prüfungsausschuss.

### **§ 10 Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) <sup>1</sup>Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird seine Prüfungsleistung mit der schlechtestmöglichen Note bewertet. <sup>2</sup>Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfung mit der schlechtestmöglichen Note bewertet.

(2) <sup>1</sup>Belastende Entscheidungen nach Abs. 1 sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Der Kandidat kann innerhalb eines Monats verlangen, dass die Entscheidung vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses überprüft wird.

### **§ 11 Mängel im Prüfungsverfahren**

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben und nicht geheilt werden können, ist auf Antrag des Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.

(2) Angebliche Mängel des Prüfungsverfahrens müssen ohne Verzug, in jedem Falle aber vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

## § 12 Schriftliche Prüfungen

(1) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungen werden in Form von Klausuren, Hausarbeiten oder Seminararbeiten erbracht. <sup>2</sup>In ihnen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den wissenschaftlichen Methoden des Faches erkennen und Wege zur Lösung finden kann.

(2) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungen sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. <sup>2</sup>Von der Bestellung eines zweiten Prüfers kann abgesehen werden, wenn

1. kein zweiter Prüfer zur Verfügung steht,
2. die Bestellung eines zweiten Prüfers den Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde.

<sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss stellt zu Beginn des Prüfungstermins fest, ob ein zweiter Prüfer vorhanden ist, oder ob durch Benennung eines Zweitprüfers eine unzumutbare Verzögerung des Prüfungsablaufs eintreten wird.

(3) Wird eine schriftliche Prüfung nicht mit mindestens "ausreichend" bewertet, ist sie von einem zweiten Prüfer zu bewerten.

## § 13 Mündliche Prüfung

(1) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfung oder in Gruppen mit höchstens vier Kandidaten durchgeführt.

(2) Zur mündlichen Prüfung ist ein Beisitzer zuzuziehen.

(3) <sup>1</sup>Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer, des Beisitzers und der Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. <sup>2</sup>Prüfer und Beisitzer unterzeichnen das Protokoll. <sup>3</sup>Das Protokoll ist zu den Prüfungsunterlagen zu nehmen und mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

(4) <sup>1</sup>Bei mündlichen Prüfungen können Studenten, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen werden. <sup>2</sup>Auf Verlangen eines Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen.

(5) Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses geschehen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

## § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Fachnoten und der Prüfungsgesamtnote

(1) <sup>1</sup>Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen wird vorbehaltlich der Regelung in Satz 2 vom jeweiligen Prüfer durch folgende Noten und Prädikate ausgedrückt:

1,0; 1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7; 2,0; 2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7; 4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
4,3; 4,7; 5,0	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>2</sup>Die Bewertung der Prüfungen nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 richtet sich nach § 8 der Zwischenprüfungsordnung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

(2) <sup>1</sup>Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Teilleistungen, so errechnet sich die Fachnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten aller Prüfungsteile. <sup>2</sup>Die Gewichtung nach Kreditpunkten ergibt sich für die Diplomvorprüfung aus der **Anlage I A**. <sup>3</sup>Im Zeugnis tragen die Fachnoten vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 2 folgende Bezeichnungen:

bei einem Durchschnitt bis 1,50 = sehr gut,  
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50 = gut,  
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50 = befriedigend,  
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,0 = ausreichend,  
bei einem Durchschnitt von über 4,0 = nicht ausreichend.

<sup>4</sup>Die dritte Stelle nach dem Komma entfällt.

(3) <sup>1</sup>Über die Diplomprüfung wird eine Prüfungsgesamtnote ausgewiesen. <sup>2</sup>In die Ermittlung der Prüfungsgesamtnote gehen mit dem Gewicht ihrer Kreditpunkte ein die Noten der Fachprüfungen und die Noten der Diplomarbeit oder der Arbeiten nach § 28 Abs. 8. <sup>3</sup>Die Gesamtnote einer bestandenen Diplomprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,50 = sehr gut,  
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50 = gut,  
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50 = befriedigend,  
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,0 = ausreichend.

(4) Die Diplomvorprüfung wird entweder als "bestanden" oder als "nicht bestanden" bewertet.

### **§ 15 Ungültigkeit der Prüfung**

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Bewertung der Prüfungsleistung berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird der Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. <sup>2</sup>Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) <sup>1</sup>Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

### **§ 16 Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) Nach Abschluss einer jeden Teilprüfung erhält der Kandidat auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle.

(2) <sup>1</sup>Der Antrag ist binnen einem Monat nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder der öffentlichen Bekanntgabe der Ergebnisse nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. <sup>2</sup>Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) gilt entsprechend. <sup>3</sup>Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 17 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung**

Hat der Kandidat die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung, die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

### **§ 18 Sonderregelung für Behinderte**

(1) Macht der Kandidat durch ein amtsärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(2) <sup>1</sup>Entscheidungen gemäß Abs. 1 werden nur auf schriftlichen Antrag hin getroffen.  
<sup>2</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen.

## **Zweiter Teil Besondere Vorschriften**

### **I. Abschnitt Diplomvorprüfung**

#### **§ 19 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren**

- (1) Zur Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. die allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife unter Berücksichtigung der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweils geltenden Fassung besitzt und
  2. in dem Semester, in dem er sich der Diplomvorprüfung unterzieht, als Student im Diplomstudiengang Internationales Wirtschaftsrecht an der Universität Erlangen-Nürnberg immatrikuliert ist.
- (2) <sup>1</sup>Ohne Antrag zur Diplomvorprüfung zugelassen sind Studenten, die an der Universität Erlangen-Nürnberg seit dem ersten Fachsemester ohne Unterbrechung im Diplomstudiengang Internationales Wirtschaftsrecht immatrikuliert sind. <sup>2</sup>In allen anderen Fällen ist ein Antrag auf Zulassung zur Prüfung erforderlich; dieser Antrag ist spätestens zwei Wochen ab Beginn der Vorlesungszeit des ersten Semesters, in dem im Diplomstudiengang Internationales Wirtschaftsrecht an der Universität Erlangen-Nürnberg Prüfungsleistungen erbracht werden sollen, schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. <sup>3</sup>Dem Antrag ist eine Erklärung darüber beizufügen,
1. ob der Kandidat eine der in Abs. 4 Nr. 2 genannten Prüfungen nicht bestanden hat,
  2. ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder
  3. ob er unter Verlust des Prüfungsanspruchs exmatrikuliert worden ist.
- (3) Ist ein Kandidat ohne sein Verschulden nicht in der Lage, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Nachweise in anderer Art zu führen.
- (4) Die Zulassung zur Diplomvorprüfung ist zu versagen, wenn der Kandidat
1. die nach Abs. 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
  2. die Diplomvorprüfung im Studiengang Internationales Wirtschaftsrecht oder die Zwischenprüfung im Studiengang Rechtswissenschaft oder die Erste Juristische Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.
- (5) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Zulassung sowie über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist rechtzeitig, spätestens eine Woche vor Prüfungsbeginn, dem Kandidaten schriftlich bekannt zu geben. <sup>2</sup>Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### **§ 20 Umfang der Diplomvorprüfung**

- (1) Die Diplomvorprüfung besteht aus
1. vier schriftlichen Fachprüfungen von jeweils mindestens zweistündiger Dauer, die entsprechend der Zwischenprüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für den Studiengang Rechtswissenschaft studienbegleitend in den Hauptfächern Bürgerliches Recht, Strafrecht und öffentliches Recht sowie in einem vom Prüfling zu wählenden Grundlagenfach abgenommen werden; Grundlagenfach kann sein Rechts- und Staatsphilosophie, Allgemeine Staatslehre,

- Rechtssoziologie, Methodenlehre und Rechtstheorie, Deutsche oder Römische Rechtsgeschichte, Römisches Privatrecht, rechtshistorische Exegese, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit sowie Verfassungsgeschichte der Neuzeit;
2. den Prüfungen in folgenden wirtschaftswissenschaftlichen Fächern:
- a) Grundzüge des betrieblichen Rechnungswesens mit den Teilfächern:
    - aa) Kostenrechnung
    - bb) Buchführung
  - b) Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler mit den Teilfächern
    - aa) Analysis und Lineare Algebra
    - bb) Finanzmathematik
  - c) Einführung in die Informationsverarbeitung (Praxis)
  - d) Unternehmen und Unternehmer
  - e) Statistik I.

(2) Der Umfang der Prüfungsleistungen (Prüfungsdauer), ihre Verteilung auf die Fachsemester und die Zahl der Kredit- und Maluspunkte ergibt sich aus der **Anlage I A**.

### **§ 21 Bestehen der Diplomvorprüfung**

- (1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn
- 1. sämtliche Prüfungen nach § 20 Abs. 1 bestanden sind,
  - 2. die Leistungsnachweise über eine erfolgreiche Teilnahme an jeweils zwei Abschlussklausuren aus dem Zivilrecht, dem öffentlichen Recht und dem Strafrecht nach § 8 Abs. 2 Nummer 1 bis 3 der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft sowie an einer Abschlussarbeit nach § 8 Abs. 5 der Studienordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft vorliegen und
  - 3. die Fremdsprachenprüfung in Englisch gemäß § 10 Abs. 2 und 3 der Prüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für die Elementare, die Allgemeine und die Fachbezogene Fremdsprachenprüfung (UNICERT I bis IV) vom 26. Juli 1985 (KMBI II S. 275) in der jeweils geltenden Fassung bestanden wurde oder ein vom UNICERT Prüfungsausschuss als gleichwertig anerkannter Nachweis über entsprechende Kenntnisse der englischen Sprache vorgelegt wird.

(2) Über die nicht bestandene Diplomvorprüfung erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid, der auch über die Möglichkeit der Wiederholung Auskunft gibt.

### **§ 22 Wiederholung der Diplomvorprüfung**

(1) <sup>1</sup>Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal ohne Berechnung von Maluspunkten wiederholt werden. <sup>2</sup>Bei Fehlschlagen des Zweitversuchs (erste Wiederholung) werden Maluspunkte im Umfang der zugeordneten Kreditpunkte berechnet. <sup>3</sup>Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb von sechs Monaten nach Mitteilung des Prüfungsergebnisses abgelegt werden, sofern dem Kandidaten nicht wegen von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. <sup>4</sup>Wird die entsprechende Lehrveranstaltung lediglich im Jahresrhythmus angeboten, verlängert sich die Frist auf 12 Monate. <sup>5</sup>Die Fristen werden durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen. <sup>6</sup>§ 4 Abs. 3 Satz 5 gilt entsprechend. <sup>7</sup>Bei Versäumnis der jeweiligen Frist gilt die Diplomvorprüfung als endgültig nicht bestanden.

(2) Eine freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(3) <sup>1</sup>Eine zweite Wiederholung ist im rechtswissenschaftlichen Bereich im Grundlagenfach sowie in einem der drei Hauptfächer zulässig. <sup>2</sup>Das Grundlagenfach kann bei der ersten oder zweiten Wiederholungsprüfung gewechselt werden. <sup>3</sup>Im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich ist eine zweite Wiederholung zulässig, wenn die Summe der Maluspunkte unterhalb der Schwelle von 7 Punkten bleibt. <sup>4</sup>Abs. 1 gilt entsprechend.

### **§ 23 Prüfungszeugnis**

<sup>1</sup>Über die bestandene Diplomvorprüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt. <sup>2</sup>Sie wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. <sup>3</sup>Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist.

## **Zweiter Abschnitt**

### **Diplomprüfung**

#### **§ 24 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren**

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplomprüfung (vgl. § 26) sind:

1. die Hochschulreife gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1,
2. die bestandene Diplomvorprüfung; abweichend davon ist auf Antrag eine vorläufige Zulassung möglich, wenn in allen Teilprüfungen der Diplomvorprüfung nach § 20 Abs. 1 mindestens bereits ein Prüfungsversuch durchgeführt wurde und wenn mindestens 44 Kreditpunkte der Diplomvorprüfung erreicht sind; das Bestehen der Diplomvorprüfung bleibt jedoch eine Voraussetzung für das Bestehen der Diplomprüfung,
3. die Immatrikulation als Student im Studiengang Internationales Wirtschaftsrecht an der Universität Erlangen-Nürnberg.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen, soweit sie dem Prüfungsamt nicht bereits vorliegen:

1. Nachweis der Hochschulreife,
2. Zeugnis über die bestandene Diplomvorprüfung oder der Antrag auf vorläufige Zulassung,
3. Studienbuch,
4. ein vom Kandidaten verfasster Lebenslauf unter besonderer Berücksichtigung des Bildungsganges,
5. eine Erklärung zu § 19 Abs. 2 Nr. 3.

(3) Die Zulassung zur Diplomprüfung schließt die Zulassung zur Diplomarbeit ein.

(4) <sup>1</sup>Ein für das Ausbildungsziel geeignetes Pflichtwahlpraktikum von drei Monaten, das in der Studienordnung näher beschrieben ist, ist spätestens bis zum Zeitpunkt der Anmeldung zur letzten Teilprüfung beim Prüfungsamt nachzuweisen. <sup>2</sup>Die Praktikumsbescheinigung soll die Bezeichnung und gegebenenfalls Bestimmung der Ausbildungsstelle, die Dauer der Ausbildung, die Bestätigung der regelmäßigen Teilnahme und Angaben über die Ausbildungsinhalte enthalten; sofern die Teilnahmebescheinigung bei Auslandspraktika nicht in deutscher Sprache ausgestellt ist, muss eine Übersetzung beigefügt werden, die vom Studenten selbst gefertigt werden darf.

(5) Vor einer Ablehnung des Antrags ist den Kandidaten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(6) Die Zulassung zur Diplomprüfung ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber die nach den Absätzen 1 und 2 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Bewerber eine der in § 19 Abs. 4 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat oder unter Verlust des Prüfungsanspruches exmatrikuliert worden ist.

(7) § 19 Abs. 5 gilt entsprechend.

### **§ 25 Meldung zur Diplomprüfung, Leistungen vor der Meldung**

(1) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Diplomprüfung erfolgt vor der Meldung zur ersten Teilprüfung. <sup>2</sup>Der Antrag auf Zulassung ist an das Prüfungsamt zu richten. <sup>3</sup>Das Prüfungsamt entscheidet über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 24. <sup>4</sup>Aufgrund der Zulassung zur Diplomprüfung meldet sich der Kandidat zu den einzelnen Teilprüfungen bei dem jeweiligen Fachprüfer innerhalb der von ihm durch Aushang bekannt gegebenen Meldefrist.

(2) <sup>1</sup>Unabhängig von einer Zulassung zur Diplomprüfung kann jeder Kandidat Prüfungen in Fächern des Hauptstudiums im Umfang bis zu 9 SWS ablegen; für Kandidaten, die zusätzlich im Fach Rechtswissenschaften immatrikuliert sind, beträgt dieser Umfang 14 SWS. <sup>2</sup>Erbrachte Leistungen werden nach Zulassung zur Diplomprüfung anerkannt.

### **§ 26 Umfang der Diplomprüfung**

Die Diplomprüfung gliedert sich in die Fachprüfungen in den Prüfungsfächern im Sinne von § 27 Abs. 1 und die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit (Diplomarbeit) oder ihr gleichgestellten wissenschaftlichen Seminararbeiten im Sinne von § 28 Abs. 8.

### **§ 27 Prüfungsfächer, Umfang der studienbegleitenden Teilprüfungen**

(1) Die Diplomprüfung umfasst:

1. Die wirtschaftswissenschaftlichen Pflichtfächer gemäß **Anlage I B** im Umfang von 32 SWS
  - a) Präsentations- und Moderationstechniken oder Einführung in die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens
  - b) Absatz
  - c) Jahresabschluss
  - d) Investition und Finanzierung
  - e) Internationale Unternehmensführung
  - f) Unternehmen, Märkte, Volkswirtschaften
  - g) Makroökonomie
  - h) Mikroökonomie
  - i) Wettbewerbstheorie und -politik.
2. <sup>1</sup>Die rechtswissenschaftlichen Pflichtfächer in den in der **Anlage I B** genannten Fächern. <sup>2</sup>Von diesen können die Studenten Fächer bis zu einem Umfang von 6 SWS abwählen; eventuell angesammelte Maluspunkte entfallen; nicht abwählbar sind die Fächer Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Sachen-

recht, Europäisches Verfassungsrecht oder Europarecht sowie Handelsrecht.  
<sup>3</sup>Die Gesamtzahl der mit Prüfung erfolgreich abgeschlossenen Lehrveranstaltungen muss 32 SWS umfassen.

3. <sup>1</sup>Eine der sechs Wahlpflichtfachgruppen aus den Wirtschafts- und Rechtswissenschaften, die in **Anlage II** genannt sind und jeweils 14 SWS umfassen. <sup>2</sup>Hierbei sind, soweit nach der **Anlage II** möglich, 8 der 14 SWS aus dem Bereich des Rechts zu wählen. <sup>3</sup>Die Wahl haben die Studenten gegenüber dem Prüfungsamt vor Ablegung der ersten Teilprüfung anzugeben. <sup>4</sup>Ein einmaliger Wechsel der Wahlpflichtfachgruppe ist möglich; er ist wiederum vor Ablegung der ersten Teilprüfung in der neuen Wahlpflichtfachgruppe gegenüber dem Prüfungsamt zu erklären. <sup>5</sup>Aufgrund der Umstellung der Studiengänge an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät auf Bachelor/Master kann sich die Zusammensetzung der Wahlfachgruppen geringfügig ändern.
4. Ein Seminar oder eine Projektstudie, die die oben genannten Gebiete in ihrer Verbindung ("Vertikal") und mit besonderem Praxisbezug darstellen (2 SWS).

(2) Die Durchführung der Fachprüfungen in den wirtschaftswissenschaftlichen Fächern richtet sich nach der Diplomprüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für Studenten der Betriebswirtschaftslehre vom 25. November 1988 (KWMBI II 1989 S. 30) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Studenten sollen von demselben Prüfer in nicht mehr als zwei Prüfungsfächern geprüft werden.

(4) <sup>1</sup>Die Fachvertreter entscheiden innerhalb des in den **Anlagen I** und **II** bestimmten und erläuterten Rahmens über Zahl, Umfang und Form der Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen werden als Klausuren und sonstige schriftliche Arbeiten, mündliche Prüfungen, Projekt- oder Seminararbeiten (z.B. in Form von Hausarbeiten, Referaten und Präsentationen) erbracht. <sup>3</sup>Für schriftliche Arbeiten werden in den wirtschaftswissenschaftlichen Fächern die in der Diplomprüfungsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für Studenten der Betriebswirtschaftslehre vom 25. November 1988 (KWMBI II 1989 S. 30) in der jeweils geltenden Fassung angesetzten Zeiten, in den rechtswissenschaftlichen Fächern 120 bis 180 Minuten und für eine mündliche Prüfung etwa 15 bis 20 Minuten je Kandidat veranschlagt. <sup>4</sup>Umfang und Form der Prüfungen werden von dem zuständigen Fachvertreter spätestens zum Ende der allgemeinen Vorlesungszeit eines Semesters mit Geltung für das im Folgesemester beginnende Hauptstudium öffentlich bekannt gegeben; sie können in Fällen, in denen sich bis zu 10 Prüflinge melden, noch bis Ablauf der vierten Woche nach allgemeinem Vorlesungsbeginn abweichend festgesetzt werden; dies ist umgehend in ortsüblicher Weise durch Aushang bekannt zu machen. <sup>5</sup>Die Fachvertreter sollen darauf achten, dass die Prüfungen möglichst auch integrative Gesamtbetrachtungen des Faches einbeziehen. <sup>6</sup>Die Aufgaben werden dem Kandidaten unmittelbar vor Beginn der Klausur mitgeteilt. <sup>7</sup>Die dabei erlaubten Hilfsmittel werden spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfung durch Aushang bekannt gegeben.

(5) Die Prüfungsanforderungen bestimmen sich nach den Inhalten des Hauptstudiums.

## § 28 Diplomarbeit

(1) In der Diplomarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er sein Fach in angemessener Weise beherrscht und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu arbeiten.

(2) <sup>1</sup>Das Thema der Diplomarbeit ist einem der Prüfungsfächer (§ 27 Abs. 1) zu entnehmen. <sup>2</sup>Das Thema muss in sinnvollem Zusammenhang mit dem Studium stehen und so beschaffen sein, dass es innerhalb der in Abs. 5 Satz 1 genannten Frist bearbeitet werden kann.

(3) <sup>1</sup>Die Vergabe des Themas erfolgt durch einen Prüfungsberechtigten, hilfsweise durch den Prüfungsausschuss, über das Prüfungsamt. <sup>2</sup>Der Vergabe-Tag ist aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Der Kandidat kann Vorschläge für das Thema einreichen. <sup>4</sup>Die Vergabe des Themas setzt die Zulassung zur Diplomprüfung gemäß § 24 Abs. 1 voraus.

(4) Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigen Gründen und mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) <sup>1</sup>Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Diplomarbeit darf vier Monate nicht überschreiten. <sup>2</sup>Bei einer Diplomarbeit, die mit einem besonders hohen Zeitaufwand verbunden ist (z. B. Arbeit mit empirischen Erhebungen oder internationalen Recherchen), kann eine Bearbeitungszeit von sechs Monaten festgesetzt werden; dies ist bei der Vergabe des Themas aktenkundig zu machen. <sup>3</sup>Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit Zustimmung des Prüfers, der die Arbeit vergeben hat, die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um höchstens zwei Monate verlängern. <sup>4</sup>Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er wegen Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist.

(6) <sup>1</sup>Die Diplomarbeit soll in der Regel einen Umfang von 100 Seiten nicht überschreiten; die Seitenzahl berechnet sich ohne die Zahl der Seiten für den wissenschaftlichen Apparat (Abkürzungs-, Inhalts-, Literaturverzeichnis und Ähnliches). <sup>2</sup>Die Diplomarbeit ist in deutscher Sprache oder mit Zustimmung des Prüfungsberechtigten, der das Thema vergeben hat, auch in englischer Sprache abzufassen. <sup>3</sup>Sie ist innerhalb der festgesetzten Zeit in Maschinenschrift in zwei Exemplaren und in gebundener Form beim Prüfungsamt einzureichen. <sup>4</sup>Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>5</sup>Der Kandidat hat der Arbeit ein Verzeichnis der von ihm benutzten Quellen und die schriftliche Versicherung beizufügen, dass er die Arbeit ohne fremde Hilfe und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen angefertigt hat und dass die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegen hat. <sup>6</sup>Alle Ausführungen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß übernommen wurden, sind als solche zu bezeichnen.

(7) <sup>1</sup>Die Arbeit muss von zwei Prüfern beurteilt werden, es sei denn, dass ein zweiter Prüfer nicht zur Verfügung steht oder die Bestellung eines zweiten Prüfers den Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögern würde. <sup>2</sup>Der Erstprüfer stellt zu Beginn des Prüfungstermins fest, ob ein zweiter Fachvertreter vorhanden ist, oder ob eine unzumutbare Verzögerung eintreten wird. <sup>3</sup>Wird die Arbeit mit der Note "ausreichend" oder besser bewertet, so werden dafür 30 Kreditpunkte vergeben. <sup>4</sup>Wird die

Arbeit mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, ist in jedem Fall ein zweiter Gutachter zur Beurteilung heranzuziehen. <sup>5</sup>Die Note der Diplomarbeit errechnet sich aus dem Durchschnitt der Beurteilungen der beiden Prüfer. <sup>6</sup>Die Note ist dem Kandidaten danach bekannt zu geben.

(8) <sup>1</sup>Die Diplomarbeit kann im rechtswissenschaftlichen Bereich durch zwei hochwertige (jeweils ca. 50 Seiten umfassende) Seminararbeiten aus zwei verschiedenen Fächern und bei verschiedenen Lehrpersonen ersetzt werden. <sup>2</sup>Diese Wahl ist beim Prüfungsamt anzumelden und endgültig. <sup>3</sup>Die Seminarleistungen müssen jeweils neben einer schriftlichen Ausarbeitung einen freien Vortrag und eine anschließende Verteidigung beinhalten; sie müssen in einem Semester erbracht werden, es sei denn, dass die jeweilige Leistung bereits in den ersten 8 Fachsemestern erbracht wurde. <sup>4</sup>Ein Prüfungsnachweis für ein Einzelfach aus dem Grund- oder Hauptstudium kann nicht als Seminararbeit im Sinne dieses Absatzes verwandt werden. <sup>5</sup>§ 27 Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 findet keine Anwendung. <sup>6</sup>Bei Übernahme einer Seminararbeit in den ersten 8 Fachsemestern hat der Kandidat vorher beim Prüfungsamt anzumelden, wenn er die Arbeit nach den Bestimmungen dieses Absatzes anfertigen möchte.

### **§ 29 Ergebnis der Diplomprüfung**

(1) <sup>1</sup>Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle nach § 27 Abs. 1 geforderten Prüfungen und die Diplomarbeit (beziehungsweise die sie ersetzenden Seminararbeiten nach § 28 Abs. 8) mit wenigstens "ausreichend" bewertet sind. <sup>2</sup>Außerdem muss ein Pflichtwahlpraktikum von insgesamt drei Monaten Dauer nachgewiesen werden.

(2) § 4 Abs. 3 und § 10 bleiben unberührt.

(3) <sup>1</sup>Ist ein Teil der Diplomprüfung nach Ausschöpfung der Wiederholungsmöglichkeiten endgültig nicht bestanden oder gilt als endgültig nicht bestanden, so ist das Prüfungsverfahren beendet. <sup>2</sup>Noch ausstehende Prüfungen oder eine in Bearbeitung befindliche Diplomarbeit können nicht mehr als Prüfungsleistung im Sinne der Prüfungsordnung erbracht werden.

### **§ 30 Wiederholung der Diplomprüfung**

(1) <sup>1</sup>§ 22 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung von Prüfungen ist zulässig, solange die Summe der Maluspunkte aller Prüfungsfächer unterhalb der Schwelle von 32 Punkten bleibt. <sup>3</sup>Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Diplomprüfung oder einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(2) <sup>1</sup>Ist die Diplomarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet worden oder gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet, weil der Kandidat sie nicht fristgerecht abgegeben (§ 28 Abs. 5) oder gegen § 28 Abs. 6 Sätze 4 und 5 verstoßen hat, so kann sie einmal mit neuem Thema wiederholt werden. <sup>2</sup>Der Kandidat hat sich unverzüglich um die Ausgabe eines Themas für die neue Diplomarbeit zu bewerben; § 28 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. <sup>4</sup>Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. <sup>5</sup>Für Seminararbeiten nach § 28 Abs. 8 gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

### **§ 31 Zeugnis und Diplom**

(1) Über die bestandene Diplomprüfung werden ein Zeugnis und ein Diplom ausgestellt.

(2) <sup>1</sup>Das Zeugnis enthält die Prüfungsgesamtnote gemäß § 14 Abs. 3 und **Anlage III**, die Noten der Einzelfächer, das Thema und die Note der Diplomarbeit, die Feststellung, dass die Diplomprüfung bestanden ist sowie auf Antrag des Absolventen die Fachstudierendauer. <sup>2</sup>Ergibt sich nach § 14 Abs. 3 eine Durchschnittsnote von 1,0 bis 1,29 wird ein Abschlusszeugnis mit Auszeichnung verliehen. <sup>3</sup>Es wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. <sup>4</sup>Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem die Erfüllung aller Prüfungsleistungen durch den Prüfungsausschuss festgestellt worden ist.

(3) <sup>1</sup>Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Diplomprüfung erhält der Prüfling die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet. <sup>3</sup>Die Diplomurkunde wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät versehen.

(4) Mit der Aushändigung des Diploms erhält der Kandidat die Befugnis, den akademischen Grad gemäß § 2 zu führen.

### **Dritter Abschnitt**

#### **In-Kraft-Treten**

##### **§ 32 Übergangsregelung**

Für die Bewertung von Prüfungsleistungen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 gilt - abweichend von § 14 Abs. 1 Satz 2 - bis einschließlich des Studienjahrs 2003/2004 folgende Regelung:

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungsleistungen werden als "bestanden" oder als "nicht bestanden" bewertet. <sup>2</sup>Bestanden ist eine Prüfungsleistung, wenn sie als mindestens "ausreichend" im Sinn von § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die Erste und Zweite Juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung einzustufen ist.

(3) <sup>1</sup>Abweichend von § 12 Abs. 2 und 3 erfolgt eine zweite Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen durch einen weiteren, vom Aufgabensteller zu bestimmenden Prüfer nur dann, wenn die Aufsichtsarbeit vom Prüfer als "nicht bestanden" bewertet wird. <sup>2</sup>Divergieren die Bewertungen bezüglich des Bestehens der Fachprüfung, entscheidet der Aufgabensteller über das Bestehen der Zwischenprüfungsleistung (Letztentscheid).

##### **§ 33**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft\*).

\*) Tag der ursprünglichen Bekanntmachung ist der 13. Februar 2001.

## Anlage I (zu §§ 3 Abs. 2, 14 Abs. 2, 20 Abs. 2, 27 Abs. 1)

### A Diplomvorprüfung

#### Prüfungsfächer

##### I. Rechtsfächer

1. Bürgerliches Recht
2. Strafrecht
3. öffentliches Recht
4. Grundlagenfach

Prüfungsdauer in Minuten<sup>1</sup>

Zahl der Kreditpunkte

20 - 180  
120 - 180  
120 - 180  
120 - 180

14  
10  
10  
2

##### II. Wirtschaftswissenschaftliche Fächer

1. Grundzüge des betrieblichen Rechnungswesens
  - 1.1 Kostenrechnung
  - 1.2 Buchführung
2. Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler
  - 2.1 Analysis und Lineare Algebra
  - 2.2 Finanzmathematik
3. Einführung in die Informationsverarbeitung (Praxis)
4. Unternehmen und Unternehmer
5. Statistik I

90  
120

2  
2

90  
90

4  
2

45

2

60

4

120

4

### B Diplomprüfung

1. Pflichtfächer in den Wirtschaftswissenschaften (32 SWS)
  - a) Präsentations- und Moderationstechniken oder Einführung in die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens
  - b) Absatz
  - c) Jahresabschluss
  - d) Investition und Finanzierung
  - e) Internationale Unternehmensführung
  - f) Unternehmen, Märkte, Volkswirtschaften
  - g) Makroökonomie
  - h) Mikroökonomie
  - i) Wettbewerbstheorie und -politik
2. Pflichtfächer (mit teilweiser Abwahl) in den Rechtswissenschaften (32 SWS)
  - a) Unternehmens- u. Gesellschaftsrecht
  - b) Arbeitsrecht
  - c) Sachenrecht
  - d) Bankrecht oder Kreditsicherungsrecht
  - e) Europäisches Verfassungsrecht oder Europarecht
  - f) Handelsrecht
  - g) Internationales Privatrecht
    - aa) Internationales Privatrecht I
    - bb) Internationales Privatrecht II
  - h) Rechtsvergleichung
  - i) Steuerrecht I
  - j) Steuerrecht II
  - k) Europäisches Wirtschaftsrecht
    - aa) Europäisches Wirtschaftsrecht (Europarecht II) \*)
    - bb) Kolloquium Europäisches Wirtschaftsrecht
  - l) Welt-(Wirtschafts-)recht
  - m) Wirtschaftsstrafrecht (oder Strafrecht, Besonderer Teil II - Vermögensdelikte)
  - n) Europäisches Vertragsrecht oder Deutsches und Europäisches Verbraucherschutzrecht
  - o) Kapitalmarktrecht

2  
4  
4  
4  
2  
4  
4  
4  
4

4  
2  
4  
2  
2  
2  
2  
2  
2  
2  
2  
2  
2  
2  
2  
2  
2  
2

\*) Kann nicht abgewählt werden, wenn bb) gewählt wird.  
Die unter a), b), c), e) und f) genannten Fächer sind nicht abwählbar

3. Wahlpflichtfachgruppen gemäß Anlage II (14 SWS)

14

4. Seminar im Sinne des § 27 Abs. 1 Nr. 4 (2 SWS)

2

5. Diplomarbeit oder gleichgestellte Arbeiten gemäß § 28 Abs. 8

30

## Anlage II (zu § 27 Abs. 1 Nr. 3)

### Wahlpflichtfachgruppen mit jeweiligen Teilfächern \*)

**1. Industrie und Handel:** Moderne Vertragstypen [insbes. bzgl. Absatz und Produktion, Vertragsgestaltung, AGB-Recht] (2 SWS); Industriebetriebslehre (2 SWS); Logistik (2 SWS); Schuldrecht Vertiefung - das Anspruchssystem (2 SWS); Recht des Unlauteren Wettbewerbs (2 SWS); Kartellrecht (2 SWS); Gewerblicher Rechtsschutz (2 SWS); Urheberrecht (2 SWS); Marketing I [Marketingkonzepte] (2 SWS); Marketing IV [Preismanagement] (2 SWS).

**2. Internationale Wirtschaft:** Monetäre Außenwirtschaftstheorie (2 SWS); Reale Außenwirtschaftstheorie (2 SWS); Internationales Management (bis zu 4 SWS); Entwicklungstheorie und -politik (2 SWS); Wirtschaftsvölkerrecht (2 SWS); Recht des Unlauteren Wettbewerbs (2 SWS); Kartellrecht (2 SWS); Schiedsgerichtsbarkeit (2 SWS) oder Moot Court (2 SWS); Internationales Marketing (2 SWS).

**3. Unternehmen und Gesellschaften:** (Unternehmenszusammenschlüsse und -sanierung): Insolvenzrecht (2 SWS); Kartellrecht (2 SWS); Mergers & Acquisitions (2 SWS); Rechnungswesen [Bilanzlehre / Kostenrechnungssysteme oder International Accounting] (2 SWS); Recht der Unternehmensnachfolge (2 SWS) [Vorlesung und Kurzvortrag]; Steuerlehre [National. I, International. I oder International. II] (2 SWS); Strategisches Management (2 SWS); Unternehmensbewertung (2 + 2 SWS); Unternehmenssanierung (2 SWS); vertieftes Gesellschaftsrecht [mit Umwandlungs- und Konzernrecht] (2 SWS); Entwicklungstheorie und -politik (2 SWS).

**4. Personalwesen:** vertieftes Gesellschaftsrecht [mit Umwandlungs- und Konzernrecht] (2 SWS); Unternehmensführung und -organisation (2 + 2 SWS); Kollektives Arbeitsrecht I (bis zu 2 SWS); Kollektives Arbeitsrecht II (2 SWS); Personalmanagement (2 + 2 SWS); Arbeitsmarktökonomik I oder II (2 SWS).

**5. Versicherungs- und Bankwesen:** Einführung in das Versicherungsrecht (2 SWS); Vertiefung öffentliches Versicherungsrecht (2 SWS); Bankrecht (2 SWS); Kapitalmarktrecht (2 SWS); Versicherungs- und Bankmanagement (2-4 SWS); Versicherungsökonomie (2 SWS); Einführung in die Versicherungsmathematik (2 SWS); Gesundheitsmanagement I: Kostenträger im Gesundheitswesen (2 SWS); Gesundheitsmanagement V: Sozialversicherung (2 SWS) (nur in Verbindung mit Gesundheitsmanagement I); Ökonometrie (4 SWS); Multivariate Analyse von Zeitreihen- und Finanzmarktdaten (2-4 SWS); Univariate Analyse von Zeitreihen- und Finanzmarktdaten (2-4 SWS); Bilanzanalyse (4 SWS); E-Business im Dienstleistungsbereich (2 SWS); Dienstleistungsmarketing (4 SWS); Kapitalmarkttheorie (4 SWS).

**6. Steuern und Prüfung:** Steuerrecht (bis zu 6 SWS); Betriebliche Steuerlehre [National. I, II, International. I oder International. II] (bis zu 6 SWS); Prüfungswesen [Einzel- und/oder Konzernabschluss] (3 oder 6 SWS); Seminar wahlweise aus Steuerrecht, Betriebliche Steuerlehre oder Prüfungswesen (2 SWS).

\*) Wer vor dem WS 2004/05 in das Hauptstudium getreten ist, wird auf Antrag von der Ablegung der Prüfung im Fach Handelsrecht befreit.

## **Anlage III (zu § 31 Abs. 2)**

### **Struktur der Diplomprüfung**

<sup>1</sup>In das Gesamtergebnis (mit Benotung) gehen ein:

1. die Fächer des Hauptstudiums im Umfang von 80 Kreditpunkten
2. die Diplomarbeit nach § 28 beziehungsweise je hälftig die beiden Seminararbeiten nach § 28 Abs. 8 im Umfang von 30 Kreditpunkten.

<sup>2</sup>Aus allen Kreditpunkten und der jeweiligen Benotung wird anteilig eine Gesamtnote errechnet (§ 14 Abs. 3).